

Aktenzeichen: 6 ABR 91/78

LAG Düsseldorf Beschluß des BAG vom 10. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 54 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 47 Abs. 2 Satz 3

Leitsatz:

Besteht in einem Konzernunternehmen nur ein Betriebsrat, so obliegt die Bestimmung der in den Konzernbetriebsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder nicht dem Betriebsrat, sondern den im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmergruppen, wenn die in § 27 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Satz 3 BetrVG genannten Merkmale erfüllt sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 91/78

21 TaBV 43/78 Düsseldorf

Verkündet am
10. Februar 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 10. Februar 1981 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Fischer für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. September 1978 - 21 TaBV 43/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die weitere Beteiligte zu 1. hat als Konzernunternehmen nur einen Betriebsrat, den Antragsgegner. Dieser ist am 11. April 1978 in getrennter Wahl mit 9 Vertretern der Arbeiter und 6 Vertretern der Angestellten gewählt worden. Im Anschluß an die Konstituierung des Antragsgegners am 17. April 1978 sind vom Antragsgegner auch die in den Konzernbetriebsrat zu entsendenden Mitglieder gewählt worden.

Während die Mehrheit der Gruppe der Angestellten beanspruchte, den Gruppenvertreter selbst zu wählen und den Antragsteller St durch Beschluß vorgeschlagen hat, war die Mehrheit der Mitglieder des Antragsgegners der Auffassung, daß die Wahl beider Gruppenvertreter Aufgabe des Antragsgegners sei. Die Abstimmung ergab 11 Stimmen für das Mitglied der Angestelltengruppe B und nur 4 Stimmen für den Angestellten St .

Die Antragsteller haben die Auffassung vertreten, daß der Beschluß des Antragsgegners unwirksam sei, weil er das allein der Gruppe der Angestellten zustehende Entsendungsrecht mißachtet habe. Deshalb sei das Betriebsratsmitglied B nicht in den Konzernbetriebsrat gewählt worden.

Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß das Betriebsratsmitglied B nicht in den Konzernbetriebsrat gewählt ist. Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Die Beschwerde des Antragsgegners hiergegen war ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner sein Verfahrensziel erster Instanz weiter, während die Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bitten.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 ArbGG a.F., § 121 ArbGG 1979 an sich statthaft und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden.

2. Die Antragsteller verfolgen ihre Ansprüche zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, die Vorinstanzen haben richtig in dieser Verfahrensart entschieden. Es handelt sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz i.S. von § 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 80 Abs. 1 ArbGG 1979. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Feststellung, daß der Beschluß des Antragsgegners über die Wahl des Angestelltenvertreters B unwirksam ist, weil der Antragsgegner hierfür nicht zuständig sei.

3. Die Antragsbefugnis der Antragsteller ist zu bejahen, sie sind als Angehörige der Angestelltengruppe (einzeln) von dem Beschluß des Antragsgegners in ihren Rechten betroffen. (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 28 BetrVG 1972 [zu II 3 der Gründe]). Ebenso ist die Beteiligungsbefugnis des Antragsgegners und der weiteren Beteiligten zu 1. gegeben. Schließlich ist auch der Angestellte B zu beteiligen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 26 BetrVG 1972 [zu II.2.3 der Gründe]), aber bisher weder vom Landesarbeitsgericht noch vom Arbeitsgericht am Verfahren beteiligt worden. Durch den Streit, ob seine Wahl durch den Antragsgegner wirksam ist, wird er in seinen Rechten betroffen, nämlich die Aufgabe im Konzernbetriebsrat für den Antragsgegner wahrzunehmen. Einer Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und einer Zurückverweisung bedarf es vorliegend wegen der Nichtanhörung in den Vorinstanzen jedoch nicht. Es ist nicht ersichtlich und nichts dafür vorgetragen, daß nach einer nachgeholten Anhörung von einem anderen Sachverhalt als dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten aus-



- 4 -

gegangen werden müßte (Beschuß des erkennenden Senats AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 [zu II.3.b) der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Da die Beteiligungsbefugnis von Amts wegen auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu prüfen und zu berücksichtigen ist, hat der Senat den Angestellten B am Verfahren beteiligt.

4. Das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Entscheidung folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Zuständigkeit des Antragsgegners für den von ihm gefaßten Beschluß.

III. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht den Beschluß des Antragsgegners über die Entsendung des Angestellten B für unwirksam erachtet.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Antragsgegner als Organ für die in dem Beschluß getroffene Entscheidung nicht zuständig ist. Dem Antragsgegner obliegt zwar die Entsendung seiner Mitglieder in den Konzernbetriebsrat, nicht jedoch deren Wahl.

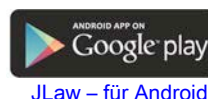
Auszugehen ist von § 54 Abs. 2 BetrVG. Danach hat hier der Antragsgegner die Aufgabe wahrzunehmen, deren Erfüllung im Hinblick auf den Konzernbetriebsrat an sich dem Gesamtbetriebsrat obliegt. Die für die Auswahl der Konzernbetriebsratsmitglieder in § 55 Abs. 1 Satz 3 BetrVG enthaltenen Verfahrensvorschriften können für das Wahlverfahren des Betriebsrats zwar nicht herangezogen werden, weil sie in Voraussetzung und Folgen nur auf mittelbar gewählte Vertreter im Gesamtbetriebsrat abstellen, die auf den Betriebsrat nicht übertragbar sind.

Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde kann daraus aber nicht gefolgert werden, daß damit auch die Zuständigkeit für die Wahl der Konzernbetriebsratsmitglieder an den Betriebsrat insgesamt fällt und dieser damit befugt wäre, nach § 33 BetrVG zu verfahren. Damit würde das im Betriebsverfassungsgesetz durchgängig zu beachtende Gruppenschutzprinzip ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



letzt, nachdem jedenfalls, wenn – wie hier – der Betriebsrat nach § 14 Abs. 2 BetrVG in getrennten Wahlgängen gewählt ist, bei der Bildung des Betriebsausschusses (§ 27 BetrVG) sowie auch weiterer Ausschüsse des Betriebsrats (§ 28 BetrVG) und schließlich auch der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Gesamtbetriebsrat (§ 47 Abs. 2 BetrVG) jeweils die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mitglieder den beiden im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmergruppen obliegt, wenn die Gruppe die dort genannten quantitativen Voraussetzungen erfüllt. Angesichts des noch in weiteren Bestimmungen des BetrVG durchgängig zu beachtenden Gruppenschutzes (vgl. § 26 Abs. 2, § 35, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 2, § 55 Abs. 1 und 2, § 59 Abs. 1 BetrVG) kann das Fehlen einer auf den einzelnen Betriebsrat zugeschnittenen Verfahrensvorschrift in § 54 Abs. 2 BetrVG nur als Redaktionsversehen im Gesetz angesehen werden.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist daher davon auszugehen, daß die hinsichtlich des Verfahrens gleichlautenden Regelungen nach § 27 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Satz 3 BetrVG auch für die Wahl der Vertreter eines einzelnen Betriebsrats zum Konzernbetriebsrat herangezogen werden müssen (vgl. ebenso Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 55 Rdnr. 9; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 55 Rdnr. 5; Galperin-Löwisch, BetrVG, § 55 Rdnr. 5; GK-Fabrizius, BetrVG, § 55 Rdnr. 15; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 55 Rdnr. 7).

Da der Angestelltengruppe hier 6 Vertreter angehören, also mehr als die in diesen Vorschriften vorgesehene Mindestzahl von 5 Mitgliedern, war der Antragsgegner für die Wahl des Gruppenvertreters nicht zuständig. Damit hat der Beschluß des Antragsgegners einen gesetzwidrigen Inhalt, weil der Antragsgegner außerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt hat (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 33, Rdnr. 33, 34; Galperin-Löwisch, aaO, § 33 Rdnr. 19).

gez.: Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Lehmann

Fischer

